



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Klaus Ernst
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Anette Kramme

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2660
FAX +49 30 18 527-2664
E-MAIL buero.kramme@bmas.bund.de

Berlin, 30 November 2016

Schriftliche Frage im November 2016
Arbeitsnummer 179

Sehr geehrter Herr Kollege,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Frage im November 2016

Arbeitsnummer 179

Frage Nr. 179:

Wie hoch ist in Deutschland derzeit die SGB II-Bruttostundenlohnschwelle, ab der eine erwerbstätige Person die Hartz-IV-Hilfebedürftigkeit überschreitet (unter Berücksichtigung der Regelbedarfe, der bundesweit durchschnittlichen laufenden tatsächlichen Kosten der Unterkunft für eine 1-Personen-Haushaltsgemeinschaft und des Erwerbstätigenfreibetrages) für eine alleinstehende Person (Steuerklasse I, kinderlos, keine Kirchensteuer, gesetzlich krankenversichert) bei einer Wochenarbeitszeit von 37,7 Stunden, und wie hoch sind diese Bruttostundenlohnschwellen in Ost- und Westdeutschland sowie in den Städten München, Hamburg, Bremen, Frankfurt a.M., Wiesbaden, Berlin, Potsdam, Stuttgart, Freiburg, Düsseldorf, Köln, Mainz, Hannover, Münster ausgehend von den jeweiligen örtlichen durchschnittlichen laufenden tatsächlichen Kosten der Unterkunft für eine 1-Personen-Haushaltsgemeinschaft?

Antwort:

Die Bundesregierung hält die Berechnung hypothetischer Bruttolohnschwellen für wenig aussagefähig, weil die Art der Berechnung von der jeweiligen Fragestellung abhängt, verschiedene Annahmen zu treffen sind und im Einzelfall weitere mögliche Einkommen sowie etwaige Sonder- und Mehrbedarfe zu berücksichtigen sind. Daher werden zur Beantwortung der Frage weitere vereinfachende Annahmen getroffen.

Im Berichtsmonat Juli 2016 lagen die durchschnittlichen anerkannten Leistungen für Unterkunft und Heizung einer Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaft deutschlandweit bei 337 Euro. Daraus ergibt sich – unter der Annahme, dass ausschließlich Regelbedarfe und Bedarfe für Unterkunft und Heizung zu berücksichtigen sind – ein zu deckender Gesamtbedarf in Höhe von 741 Euro pro Monat. Unter den weiteren in der Fragestellung genannten Annahmen (sozialversicherungspflichtige Vollzeitbeschäftigung unter Zugrundelegung der Lohnsteuerklasse I; keine weiteren Einkommen) ergäbe sich für eine Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaft ein rechnerisch erforderliches monatliches Bruttoerwerbseinkommen in Höhe von rund 1 390 Euro, um aus dem SGB II-Leistungsbezug auszuscheiden. Dies entspräche bei 37,7 Wochenstunden einem Stundenlohn von rund 8,50 Euro.

Die Werte für die weiteren Regionen und Städte ergeben sich aus der folgenden Tabelle. Hierbei ist zu beachten, dass die Unterschiede in den Beträgen ausschließlich auf die regionalen Unterschiede bei den durchschnittlichen Bedarfen für Unterkunft und Heizung

zurückzuführen sind; alle anderen Annahmen bleiben gleich. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die genannten Städte kein repräsentatives Bild bieten, da Unterkunftskosten in größeren Städten in der Regel deutlich höher sind als in anderen Regionen.

	Gesamtbedarf der Single-BG	rechnerische Brutto- entgelt-schwelle	Stundenlohn bei 37,7 Wochen- stunden
	in Euro pro Monat (1)	in Euro pro Monat (2)	in Euro pro Stunde (3)
Deutschland	741	1.390	8,51
Westdeutschland	752	1.410	8,63
Ostdeutschland	631	1.215	7,44
München, Stadt	876	1.640	10,04
Hamburg, Stadt	797	1.490	9,12
Bremen, Stadt	776	1.455	8,91
Frankfurt a.M., Stadt	862	1.615	9,89
Wiesbaden, Stadt	844	1.580	9,67
Berlin, Stadt	784	1.465	8,97
Potsdam, Stadt	760	1.425	8,72
Stuttgart, Stadt	821	1.535	9,40
Freiburg, Stadt	766	1.435	8,78
Düsseldorf, Stadt	785	1.470	9,00
Köln, Stadt	807	1.510	9,24
Mainz, Stadt	792	1.480	9,06
Region Hannover	758	1.420	8,69
Münster, Stadt	822	1.540	9,43